



WIENER BÖRSEKAMMER

Z. 2126/94

Wipplingerstraße 34

A-1011 Wien

Telefon: (0222) 534 99-0

Telex: BörseKammer, Wien

Stock Exchange, Wien

Telefax: 535 6857

Wien, am 29. Juni 1994

Herrn
 Präsident
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

| |
|------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zl. 91 -GE/19 |
| Datum: 5. Juli 1994 |
| Verteilt 8. Juli 1994 |

Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Rechtsverhältnisse der Makler und über die Änderung des
Konsumentenschutzgesetzes (Maklergesetz - MaklerG)

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage erlaubt sich die Wiener BörseKammer,
 22 Abzüge der Stellungnahmen zum obgenannten Gesetzesentwurf zu
 übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

WIENER BÖRSEKAMMER

W. Klein P

Präsident Generalsekretär



Beilagen



DIE ERSTE INVEST-CONSULT GESMBH

An die
 Wiener Börsekammer
 z.H. Hrn. Gen.Sekr. Dr. Kamp
 Wipplingerstr. 34
 1011 Wien

| | |
|--------------------------|---------|
| WIENER BÖRSEKAMMER | |
| eingelangt 27. Juni 1994 | |
| Zahl 2126 - 2507/94 | |
| 1 fach, | Beilage |

Einlegung
27. Juni 1994
W.K.

27.6.1994

Betreff: Stellungnahme zum
Entwurf eines Maklergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben uns den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Makler und über die Änderung des Konsumentenschutzgesetzes (Maklergesetz - MaklerG) zur Begutachtung übermittelt.

Aus rechtlicher Sicht halten wir zum gegenständlichen Entwurf folgendes fest:

Ungeachtet der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der Vereinheitlichung des österreichischen Maklerrechtes ist zunächst darauf hinzuweisen, daß auf die Besonderheiten der Freien Makler an der Börse (vgl. § 57 BörseG) im vorliegenden Entwurf nicht eingegangen wird; aufgrund dieser mangelnden Harmonisierung mit dem Börserecht entstehen Rechtsunsicherheiten insbesondere in folgenden zentralen Bereichen:

1. Gem. § 2 Abs 1 des Entwurfes ist der Makler ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht ermächtigt, das vermittelte Geschäft für den Auftraggeber abzuschließen oder Zahlungen von Dritten entgegenzunehmen. Hier liegt der Verdacht nahe, daß auf die Abwicklungsusancen von Börsegeschäften nicht ausreichend Rücksicht genommen wurde:

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Makler und Auftraggeber, in einem bestimmten Fall als "abschlußbevollmächtigter" Kommissionär oder reiner Makler aufzutreten, wird wohl in den wenigsten Fällen existieren. Bei Anwendung der zitierten Rechtsvorschrift bestünde daher die latente Gefahr der Einwendung einer Befugnisüberschreitung des Maklers, insbesondere wenn der Auftraggeber ein für ihn ungünstiges Geschäft abgeschlossen hat.

2. Gemäß § 4 Abs 1 des Entwurfes ist der Makler mangels anderer Vereinbarung nicht verpflichtet, sich um die Vermittlung zu bemühen. Auch diese Vorschrift paßt nicht auf die Freien Makler an der Börse, die gem. § 57 Abs 1 BörseG zur Vermittlung von Geschäften über die ihnen zugeteilten Verkehrsgegenstände verpflichtet sind. Es liegt zwar nahe, daß in diesem Fall das Börsegesetz als Spezialnorm vorgehen wird, ein ausdrücklicher Hinweis im Gesetz oder in den Erläuterungen wäre jedoch im Sinne einer Klarstellung zu begrüßen.

3. Gem. § 6 Abs 4 des Entwurfes steht dem Makler keine Provision zu, wenn er selbst Vertragspartner des Geschäfts wird. Das Börsegesetz sieht nun in seinem § 57 Abs 2 vor, daß die Freien Makler zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung der an der Börse zugelassenen Verkehrsgegenstände, zum Abschluß solcher Verträge als Kommissionär mit anderen Mitgliedern derselben Wertpapierbörsen und mit den zum Betrieb des Effektengeschäftes berechtigten Banken sowie zur Ausführung der Kommission durch Selbsteintritt berechtigt sind, sofern nicht die ihnen nach Gewerbeordnung erteilte Gewerbeberechtigung einen geringeren Geschäftsumfang aufweist. Fraglich könnte nun sein, ob in all jenen Fällen, in denen die Freien Makler als Kommissionär tätig werden, aufgrund der Vorschrift des § 6 Abs 4 Maklergesetz-Entwurf keine Provision zusteht - ein sicherlich unhaltbares Ergebnis; auch hier wäre es dringend geboten, eine Klarstellung im Gesetz (oder in den Erläuterungen) zu verlangen.
 4. Weiters böte das neue Maklergesetz Gelegenheit, die Courtageteilung einer gesetzlichen Regelung im Sinne des bisher auf privatrechtlicher Basis gestandenen Courtageteilungs-Übereinkommens zuzuführen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß nach dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf (Pkt. 3) zwar eine Arbeitsgruppe im BMJ zu diesem Gesetzesvorhaben eingerichtet wurde, an welcher jedoch offensichtlich weder Vertreter der Kreditwirtschaft, noch solche der Börsekammer oder der Freien Makler teilgenommen haben. Insbesondere darauf dürfte die mangelnde Harmonisierung mit dem Börserecht zurückzuführen sein; lediglich in den Erläuterungen zu § 1 des Entwurfes findet sich der Hinweis, daß die Börsesensale als amtlich bestellte Geschäftsvermittler nicht vom Maklergesetz erfaßt seien, weil sie nicht aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung tätig würden. Die Freien Makler sind nicht erwähnt.

Wir bitten Sie um Weiterleitung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Die ERSTE Invest-Consult
Gesellschaft m.b.H.

GF Klaus Rosenkranz

Rvok. Kun. Supan